

**Mag. Johanna Miki-Leitner**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2016

zu Ltg.-**948/A-4/147-2016**

-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. Juni 2016

B. Miki-Leitner-F-20/166-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend fehlerhafte Berechnungen der NÖ Gemeindeertragsanteile im Finanzausgleich, Ltg.-948/A-4/147-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Zuge der laufenden Verhandlungen zu einem neuen Finanzausgleich (FAG) wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, welche sich mit der Vereinfachung des Vollzugs und einer transparenten und sachgerechten Mittelverwendung befassen, denn die Regelungen des Finanzausgleiches über Ertragsanteile an Gemeinden gelten nicht nur für niederösterreichische Gemeinden, sondern für alle Gemeinden im Bundesgebiet – außer dem Land Wien.

Zu Frage 2:

Ab dem Jahr 2009 war für die Berechnung im FAG nicht mehr die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung (10-Jahres-Rhythmus), sondern jene des zweitvorangegangenen Jahres (1-Jahres-Rhythmus) maßgeblich (§ 9 Abs. 9 FAG 2008).

Bei der Zwischenabrechnung des Getränkesteuerausgleiches, des Werbeabgabe- und Werbesteuerausgleiches wurde anstatt der Berechnungsbasis des Zwischenabrechnungsjahres die Berechnungsbasis des laufenden Jahres herangezogen.

Bei der Zwischenabrechnung des Vorjahres und bei der Berechnung der Finanzzuweisung nach § 11 FAG wurde im Jahr 2009 eine vorläufige Einwohnerzahl (es standen zum Zeitpunkt der terminisierten Auszahlung keine endgültigen Einwohnerzahlen zur Verfügung) verwendet.

Aus diesen Gründen kam es innerhalb der einzelnen Gemeindebeträge der Jahre 2009 bis 2013 zu geringfügigen Verschiebungen.

Zu Frage 3:

Es erfolgt der Abgleich der Abrechnungsdaten mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Zu Frage 4:

Für die Jahre 2009 bis 2015 waren alle Gemeinden in Niederösterreich mit einer Gesamtabweichung von rd. 200.000,-- Euro betroffen. Bei einem Großteil der Gemeinden (rd. 500 von 573) betrug die Gesamtdifferenz der Jahre 2009 bis 2015 unter 500,-- Euro.

Zu Frage 5:

Im März 2016, anlässlich der Zwischenabrechnung des Getränkesteuerausgleiches, des Werbeabgabe- und Werbesteuerausgleiches für das Jahr 2015, wurden sämtliche einzelne Ertragsanteile-Gemeindebeträge zwischen 2009 und 2015 aufgerollt, mit den vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Einzelbeträgen abgeglichen und die Differenzbeträge bei der Zwischenabrechnung für das Jahr 2015 bereits berücksichtigt. Die Aufrollung der Finanzzuweisungen nach § 11 FAG des Jahres 2009 (Gesamtausmaß rd. 14.000,-- Euro) wird anlässlich der Abrechnung der Finanzzuweisung im Sommer 2016 gemeindeweise erfolgen.

Dazu wurde auch jede Gemeinde im Einzelnen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Mikl-Leitner eh.